



LAGEPLAN

M 1/1000

BAUHERR:

Manfred und Gerda Wagner
 WAGNER MANFRED UND GERDA

287

WAGNER MANFRED UND GERDA
 WELFENSTRASSE 8
 8958 FÜSSEN

NACHBARN:

MERK SIEGFRIED UND MAGDALENA

291

Landratsamt Ostallgäu

Staatl. Bauverwaltung

Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Telefon (08342) 911-0

Telefax (08342) 911-551

Baugenehmigungsbescheid

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)	501-602-2-S 807/93	Eingangsdatum	13.09.1993
Landratsamt Ostallgäu · Postfach 1255 · 87610 Marktoberdorf			
Bauherr	Herrn und Frau Manfred u. Gerda Wagner Welfenstr. 8 87629 Füssen		
		Baugrundstück in:	Flößergasse 22 b
		Flurstück Nr.	287
		Gemarkung	Füssen
Bauvorhaben:	Neubau eines Wohnhauses mit einer Einliegerwohnung		Datum der Baugenehmigung 17.05.1994

Das Landratsamt Ostallgäu erläßt folgenden

Bescheid

I. Das obengenannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften, revidierten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den im Beiblatt (Blatt 1 – 10) abgedruckten Auflagen und Bedingungen **genehmigt**. Die im Beiblatt abgedruckten weiteren Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse und Genehmigungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

III. Für diesen Bescheid werden entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenrechnung Kosten in Höhe von **5 264,00** DM festgesetzt.

Gründe:

Das Vorhaben ist gemäß Art. 65 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) genehmigungspflichtig. Zur Entscheidung über den Bauantrag ist das Landratsamt Ostallgäu sachlich und örtlich zuständig (Art. 64 BayBO, Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – vom 23.12.1976 – BayRS 2010-2-I –, § 206 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – vom 08.12.1986 – BGBl I S. 2254 –).

Unter Beachtung der genannten Auflagen und Bedingungen widerspricht das Bauvorhaben nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften; die Genehmigung war deshalb zu erteilen (Art. 74 Abs. 1 BayBO).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 13 des Kostengesetzes – KG – in der Fassung der Brk. vom 25.06.1969 – BayRS 2013-1-1-F – in Verbindung mit Tarif-Nr. 22.1.17 bis 22.5 des Kostenverzeichnisses – KVz – vom 18.05.1983 – BayRS 2013-1-2-F –.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Ostallgäu in Marktoberdorf einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Träger der Ausgangsbehörde –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung.

Anlagen: 1 Satz Bauvorlagen (II), 1 Kostenrechnung



Im Auftrag

Weiß
Oberregierungsrat

Mit 1 Satz Bauvorlagen (III)
an zust. Stadt/Markt/Gemeinde
mit der Bitte um Kenntnisnahme gem. Art. 74 Abs. 7 BayBO

Bitte die Hinweise auf der Rückseite dieses Bescheides besonders beachten!